

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN**  
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr  
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

9-N-86023	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
	Wolfsbauer	DW 43	9. Dezember 1986

Betrifft  
Teichgebiet Neuhaus, Erklärung zum Naturdenkmal

**Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt das "Teichgebiet Neuhaus" auf den Parz.Nr. 107, 111, 113/1, 108/1, 108/2 und 108/3, KG Neuhaus, Gemeinde Weissenbach/Tr. zum Naturdenkmal.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Weise zulässig:

Es ist gestattet, die wasserrechtlich bewilligten Entwässerungsgräben und Drainagen in aktivem, funktionsfähigem Zustand zu erhalten und die hierfür erforderlichen Maßnahmen zur Freihaltung der Anlagen von Verwachsungen und Verstopfungen (wie dies den im Wasserrechtsgesetz begründeten Vorschriften der "Instandhaltung" entspricht) vorzunehmen.

Weiters ist es gestattet, die im westlichen Teil der Parz.Nr. 108/1, KG Neuhaus, derzeit als Maisfeld verwendete Fläche im Ausmaß von ca. 2.000 m<sup>2</sup> auch weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen.

Die beiliegende Ausfertigung der Verhandlungsschrift vom 13. Oktober 1986 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

**Rechtsgrundlagen**

§ 9 Abs. 1 bis 4

§ 9 Abs. 5

§ 7 Abs. 2

NÖ Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

**Begründung**

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde am 7. Mai 1986 von der NÖ Umweltschutzbehörde beim Amt der NÖ Landesregierung ein Antrag gestellt, das im Spruche dieses Bescheides näher beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären.

Zur sachlichen Rechtfertigung dieses Antrages wurde vom Initiator des Unterschutzstellungsverfahrens folgende, für dieses Verfahren in ihren wesentlichsten Inhalten auszugsweise nachstehend wiedergegebene Argumentation vertreten:

Beim gegenständlichen Teichgebiet handle es sich um ein zweifellos erhaltenswertes Feuchtbiotop. Das Erscheinungsbild des parkförmigen Teichgebietes werde dabei entscheidend durch den Umgebungsbereich mitbestimmt. Veränderungen in diesem Umgebungsbereich müßten nicht nur Rückwirkungen auf den Teich selbst, sondern auch auf das Erscheinungsbild der Parkfläche haben.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutzangelegenheiten beim Amte der NÖ Landesregierung veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, daß das Teichgebiet Neuhaus in der Gemeinde Weissenbach/Tr. im wesentlichen die Parz.Nr. 107, 113/1, 108/3 und 108/1 umfaßt.

Der Teich selbst liege inmitten einer als Grünland-Parkgebiet gewidmeten Fläche und stellt für Neuhaus einen von der Bevölkerung häufig angenommenen Erholungsbereich dar, was auch durch einen schmalen künstlich angelegten Weg rund um den Teich dokumentiert werde. Eine Erklärung des Teiches und der unmittelbar umgebenden Flächen zu einem Naturdenkmal sei aus mehreren Gründen anzustreben. Zum einen stelle die Wasserfläche des Teiches, in der eine kleine Insel mit dichtem Baumbestand liege, eine für diese Gegend einmalige landschaftliche Besonderheit dar und werde damit zu einem wesentlichen Gestaltungselement der Landschaft. Der östliche und südöstlich anschließende Bereich, soweit die oben angeführten Parzellennummern berührt würden, sei als Park mit hohem Baumbestand (Laub- und Nadelbäume) gestaltet und präge ganz entscheidend die Teichfläche mit, was bei einer Naturdenkmalerklärung auch zu berücksichtigen wäre.

Die angrenzenden Flächen im Norden bzw. Nordwesten bis zur Straße bzw. bis zum Bachlauf am Fuße des Geländeanstieges seien zum überwiegenden Teil Feuchtflächen (Wiese mit Feuchtigkeitsanzeigern), die nur eine geringe landwirtschaftliche Nutzung hätten.

Auf einer kleinen Fläche im Anschluß daran habe auch etwas Maisanbau festgestellt werden können. Da ein Großteil des Teichzuflusses über Drainagerohre aus diesem Bereich komme, stelle dieser Feuchtbereich einen wichtigen Bestandteil eines künftigen Naturdenkmales Teichgebiet Neuhaus dar. Eine Trockenlegung oder sonstige Veränderung würde auch ganz entscheidende negative Auswirkungen auf den unmittelbaren Teichbereich nach sich ziehen und eine Verringerung des Wasserstandes bedeuten. Darüberhinaus stelle dieses Feuchtbiotop in einer ansonst agrarisch intensiv genutzten Landschaft einen wertvollen Lebensraum für eine Reihe von feuchtigkeitsabhängigen Pflanzen bzw. Kleintierlebewesen dar, ohne deswegen gleich botanische bzw. zoologische Raritäten zu beinhalten. Eine Erklärung zum Naturdenkmal Teichgebiet Neuhaus werde daher abschließend vom Sachverständigen als notwendig erachtet und sollte aus den bereits erwähnten Gründen auch den unmittelbaren Umge-

bungsbereich der Teichfläche, wie er durch die vorangestellten Parzellennummern abgegrenzt werde, beinhalten.

Soweit das Gutachten des Amtssachverständigen.

Im Rahmen der mündlichen, mit einem Lokalaugenschein verbundenen Verhandlung am 13. Oktober 1986 hat der Amtssachverständige für Naturschutz, OBR Dipl.Ing. Klik, ergänzend hiezu ausgeführt, daß eine Naturdenkmalerklärung des Teichgebietes Neuhaus als gerechtfertigt und notwendig erscheine. Er hat dies wie folgt begründet:

"Die Erhaltung dieses Parkgeländes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald, das laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Weissenbach/Tr. als "Grünland-Park" gewidmet sei, stelle ein markantes Silhouettenbild des Nordteiles des Ortsgebietes Neuhaus dar und sei seit mehr als 100 Jahren als gestaltendes Element für das Landschaftsbild kennzeichnend. Dazu komme, daß das gestalterische Element des Gesamtkonzeptes als sogenannter Landschaftsstil eine typische Form des ausgehenden 19. Jahrhunderts darstelle. Ein wichtiges Element dieser Parkanlage stelle die umschließende, begleitende Auwaldlandschaft entlang des Neuhauserbaches dar. Es sei daher zusammenfassend festzustellen, daß das oben beschriebene Naturgebilde sowohl als gestaltendes Element des Landschaftsbildes als auch aus kulturellen Gründen von besonderer Bedeutung sei und eine Naturdenkmalerklärung auch als eine im öffentlichen Interesse gelegene Maßnahme notwendig wäre. Die für eine Unterschutzstellung sprechenden kulturellen Gründe ergäben sich aus der historischen Grundlage einer solchen traditionellen Landschaftsgartenbildung. In den Parkbereich einzubeziehen und als Naturdenkmal zu erklären wären folgende Grundstücke:

Parz.Nr. 107, 108/2, 108/3, 108/1 und 113/1 und 111, KG Neuhaus.

Vom naturschutzbehördlichen Standpunkt bestünden keine Bedenken, wenn die wasserrechtlich seinerzeit fixierten Entwässerungsgräben und Drainagen in aktivem Zustand erhalten werden.

Das Verhandlungsergebnis wurde von den Verfahrensparteien (Grundeigentümer) sowie von den Formalparteien (NÖ Umweltschutz und Standortgemeinde) zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen der Verhandlungsteilnehmer, enthalten in der angeschlossenen Verhandlungsschrift vom 13. Oktober 1986, wird verwiesen.

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Die Amtssachverständigen haben in ihrer Befundaufnahme und in den darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Parkanlage und Teichgebiet besondere Bedeutung als gestaltendes Element der Landschaft und als Zeugnis der Landschafts-

architektur des vorigen Jahrhunderts besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestandenen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hierfür vorgeschriebenen Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Frau Helga Müller, Hollergasse 390, 2564 Weissenbach/Tr.

2. die Agrargemeinschaft Neuhaus, z.Hd.Herrn Obmann Friedrich Pechhacker, Schwarzenseeerstraße 15, 2565 Neuhaus
3. die NÖ Umweltschutzanstalt, Herrengasse 11, 1014 Wien  
3. Stock, Zimmer Nr. 319
4. die Gemeinde Weissenbach/Tr., z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters,  
2564 Weissenbach/Tr.

zur Kenntnisnahme an

5. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt,  
z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann  
Mag.iur. Wanzenböck

5. Jänner 1987  
Kopierschein

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht  
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die  
Marktgemeinde  
WEISSENBACH/TR.  
2564 Weissenbach/Tr.

BNW3-N-0436/006

Beilagen  
Parie B

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00  
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn  
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl  
22286

Datum  
02.09.2009

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 112 – Teichgebiet in Neuhaus, Errichtung eines Gehsteiges entlang der B11, Parz.Nr. 108/1 und 108/3, KG Neuhaus, Marktgemeinde Weissenbach/Tr., Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Weissenbach/Tr. in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 112 – Teichgebiet Neuhaus – die Errichtung eines Gehsteiges entlang der B11, und zwar gemäß den Projektunterlagen sowie nachstehender Projektsbeschreibung auf den Parz.Nr. 108/1 und 108/3, KG Neuhaus, Marktgemeinde Weissenbach/Tr.

Diese Projektunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheidendaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

### Projektsbeschreibung:

Die Gemeinde Weissenbach hat um die naturschutzbehördliche Ausnahmegenehmigung vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Teichgebiet in Neuhaus für die Errichtung eines Gehsteiges entlang der B 11 angesucht. Um diesen Gehsteig anlegen zu können, ist eine Verbreiterung der B 11 auf der Seite des Naturdenkmals durch die Schüttung einer Böschung notwendig. Diese Böschungsverbreiterung soll sich auf einen 2 m breiten Streifen beschränken. Betroffen sind die Parzellen 108/1 und 108/3, KG Neuhaus. Auf der Parzelle 108/1 ist im betroffenen Bereich eine Feuchtwiese ausgeprägt bzw. stocken hier Gehölze. Die Parzelle 108/3 ist bereits Bestandteil des den Neuhauser Teich umfassenden Parkes. Auf Höhe der Parzelle 108/1 beträgt der Niveauunterschied zwischen der B 11 und der Feuchtwiese rund 2 bis 3 m und ist die Böschung relativ steil ausgebildet. Auf der Parzelle 108/3 flacht diese Böschung deutlich ab. Hier ist vorgesehen, den Gehsteig über diese flache Böschung auf der vorhandenen

---

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr  
Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr  
Internet: [www.noel.gv.at/bh](http://www.noel.gv.at/bh) – DVR 0016098  
E-Mail: [anlagen.bhbn@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhbn@noel.gv.at) – Telefax: 02252/9025-22231

C:\TMP\fsc.client\dav\BNW3-N-0436\_2009Q438.doc



parkartig gestalteten Wiese bis zum Gehweg um den Teich („Teichweg“) zu führen. Dazu soll ein ca. 2 m breiter Schotterweg errichtet werden. Der Weg soll zwischen den vorhandenen Gehölzen durchgeführt werden.

Laut Unterschutzstellungsbescheid vom 9. Dezember 1986 kann eine ca. 2000 m<sup>2</sup> große Teilfläche der Parzelle 108/1 landwirtschaftlich genutzt werden (zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung war das ein Maisfeld, derzeit befindet sich hier eine Wiese). Als Kompensation für den Flächenverlust soll diese Teilfläche in Zukunft dauernd als Wiese genutzt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Die Flächeninanspruchnahme hat sich auf einen 2 m breiten Streifen im Bereich des Naturdenkmales zu beschränken. Dazu ist dieser 2 m Streifen deutlich zu kennzeichnen bzw. abzuplanken.
2. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Straßenböschung zu humusieren und zu begrünen.
3. Die neue Wegführung auf der Parzelle 108/3 im Böschungsbereich zum Teichweg hin darf nicht asphaltiert werden.
4. Die Rodung von Gehölzen ist auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.
5. Die ursprünglich als Acker genutzte Teilfläche im Westen der Parzelle 108/1, KG Neuhaus, darf in Zukunft nur als Wiese genutzt werden.

Die Marktgemeinde Weissenbach/Tr. ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	<u>€ 18,90</u>
Zusammen	€ 23,99

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

**Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 42,99**

### **Rechtsgrundlagen**

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

### **Begründung**

Die Marktgemeinde Weissenbach/Tr. hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmals Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 – Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

*„Die geplante Anlage eines Gehsteiges entlang der B 11 ist aus Platzgründen nur auf der Seite des Naturdenkmals Neuhauser Teich möglich. Die erforderliche Böschungsschüttung soll sich jedoch auf einen maximal 2 m breiten Streifen beschränken, um den Eingriff in das Naturdenkmal so gering wie möglich zu halten. Für die Maßnahme ist es erforderlich im Böschungsbereich bzw. im ebenen Teil des Naturdenkmals auf dem 2 m breiten Streifen die stockenden Gehölze zu roden. Teilweise ist von den Maßnahmen eine Feuchtwiese betroffen.*

*Das Schutzziel des Teichgebietes Neuhaus liegt in der Erhaltung des Teiches und der umgebenden Parklandschaft als gestaltende Elemente der Landschaft bzw. auch wegen der kulturellen Bedeutung des Parks. Darüber hinaus wurde die ökologische Bedeutung des angrenzenden Feuchtgebietes hervorgehoben. Die vorgesehenen Maßnahmen bewirken eine Verringerung des Flächenausmaßes in diesem Feuchtgebiet, was dem Schutzziel abträglich ist. Mildernd ist der Umstand, dass es sich um den Randbereich des Naturdenkmals unmittelbar neben der Straßenböschung handelt. Um den aus Sicherheitsgründen erforderlichen Gehsteig dennoch anlegen zu können, soll daher als Kompensation der seinerzeitige Maisacker dauerhaft als Wiese genutzt werden. Unter dieser Voraussetzung und unter Einhaltung der angeführten Auflagen könnte daher dem Vorhaben naturschutzfachlich zugestimmt werden.“*

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der

Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

**Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. Frau Ingrid SCHREINER, 2565 Neuhaus, Nöstacherstraße 14  
(als Grundeigentümerin der Parz.Nr. 108/1, KG Neuhaus)
2. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,  
z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. EDELBAUER,  
NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
4. das Fachgebiet L1 im H a u s e
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. Hallbauer



§ 7 Abs. 2

NÖ Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

**Begründung**

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde am 7. Mai 1986 von der NÖ Umweltschutzbehörde beim Amt der NÖ Landesregierung ein Antrag gestellt, das im Spruche dieses Bescheides näher beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären.

Zur sachlichen Rechtfertigung dieses Antrages wurde vom Initiator des Unterschutzstellungsverfahrens folgende, für dieses Verfahren in ihren wesentlichsten Inhalten auszugsweise nachstehend wiedergegebene Argumentation vertreten:

Beim gegenständlichen Teichgebiet handle es sich um ein zweifellos erhaltenswertes Feuchtbiotop. Das Erscheinungsbild des parkförmigen Teichgebietes werde dabei entscheidend durch den Umgebungsbereich mitbestimmt. Veränderungen in diesem Umgebungsbereich müßten nicht nur Rückwirkungen auf den Teich selbst, sondern auch auf das Erscheinungsbild der Parkfläche haben.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutzangelegenheiten beim Amte der NÖ Landesregierung veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, daß das Teichgebiet Neuhaus in der Gemeinde Weissenbach/Tr. im wesentlichen die Parz.Nr. 107, 113/1, 108/3 und 108/1 umfaßt.

Der Teich selbst liege inmitten einer als Grünland-Parkgebiet gewidmeten Fläche und stellt für Neuhaus einen von der Bevölkerung häufig angenommenen Erholungsbereich dar, was auch durch einen schmalen künstlich angelegten Weg rund um den Teich dokumentiert werde. Eine Erklärung des Teiches und der unmittelbar umgebenden Flächen zu einem Naturdenkmal sei aus mehreren Gründen anzustreben. Zum einen stelle die Wasserfläche des Teiches, in der eine kleine Insel mit dichtem Baumbestand liege, eine für diese Gegend einmalige landschaftliche Besonderheit dar und werde damit zu einem wesentlichen Gestaltungselement der Landschaft. Der östliche und südöstlich anschließende Bereich, soweit die oben angeführten Parzellennummern berührt würden, sei als Park mit hohem Baumbestand (Laub- und Nadelbäume) gestaltet und präge ganz entscheidend die Teichfläche mit, was bei einer Naturdenkmalerklärung auch zu berücksichtigen wäre.

Die angrenzenden Flächen im Norden bzw. Nordwesten bis zur Straße bzw. bis zum Bachlauf am Fuße des Geländeanstieges seien zum überwiegenden Teil Feuchtflächen (Wiese mit Feuchtigkeitsanzeigern), die nur eine geringe landwirtschaftliche Nutzung hätten.

Auf einer kleinen Fläche im Anschluß daran habe auch etwas Maisanbau festgestellt werden können. Da ein Großteil des Teichzuflusses über Drainagerohre aus diesem Bereich komme, stelle dieser Feuchtbereich einen wichtigen Bestandteil eines künftigen Naturdenkmales Teichgebiet Neuhaus dar. Eine Trockenlegung oder sonstige Veränderung würde auch ganz entscheidende negative Auswirkungen auf den unmittelbaren Teichbereich nach sich ziehen und eine Verringerung des Wasserstandes bedeuten. Darüberhinaus stelle dieses Feuchtbiotop in einer ansonst agrarisch intensiv genutzten Landschaft einen wertvollen Lebensraum für eine Reihe von feuchtigkeitsabhängigen Pflanzen bzw. Kleintierlebewesen dar, ohne deswegen gleich botanische bzw. zoologische Raritäten zu beinhalten. Eine Erklärung zum Naturdenkmal Teichgebiet Neuhaus werde daher abschließend vom Sachverständigen als notwendig erachtet und sollte aus den bereits erwähnten Gründen auch den unmittelbaren Umge-

bungsbereich der Teichfläche, wie er durch die vorangestellten Parzellennummern abgegrenzt werde, beinhalten.

Soweit das Gutachten des Amtssachverständigen.

Im Rahmen der mündlichen, mit einem Lokalausweis verbundenen Verhandlung am 13. Oktober 1986 hat der Amtssachverständige für Naturschutz, OBR Dipl.Ing. Klik, ergänzend hiezu ausgeführt, daß eine Naturdenkmalerklärung des Teichgebietes Neuhaus als gerechtfertigt und notwendig erscheine. Er hat dies wie folgt begründet:

"Die Erhaltung dieses Parkgeländes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald, das laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Weissenbach/Tr. als "Grünland-Park" gewidmet sei, stelle ein markantes Silhouettenbild des Nordteiles des Ortsgebietes Neuhaus dar und sei seit mehr als 100 Jahren als gestaltendes Element für das Landschaftsbild kennzeichnend. Dazu komme, daß das gestalterische Element des Gesamtkonzeptes als sogenannter Landschaftsstil eine typische Form des ausgehenden 19. Jahrhunderts darstelle. Ein wichtiges Element dieser Parkanlage stelle die umschließende, begleitende Auwaldlandschaft entlang des Neuhauserbaches dar. Es sei daher zusammenfassend festzustellen, daß das oben beschriebene Naturgebilde sowohl als gestaltendes Element des Landschaftsbildes als auch aus kulturellen Gründen von besonderer Bedeutung sei und eine Naturdenkmalerklärung auch als eine im öffentlichen Interesse gelegene Maßnahme notwendig wäre. Die für eine Unterschutzstellung sprechenden kulturellen Gründe ergäben sich aus der historischen Grundlage einer solchen traditionellen Landschaftsgartenbildung. In den Parkbereich einzubeziehen und als Naturdenkmal zu erklären wären folgende Grundstücke:

Parz.Nr. 107, 108/2, 108/3, 108/1 und 113/1 und 111, KG Neuhaus.

Vom naturschutzbehördlichen Standpunkt bestünden keine Bedenken, wenn die wasserrechtlich seinerzeit fixierten Entwässerungsgräben und Drainagen in aktivem Zustand erhalten werden.

Das Verhandlungsergebnis wurde von den Verfahrensparteien (Grundeigentümer) sowie von den Formalparteien (NÖ Umweltschutz und Standortgemeinde) zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen der Verhandlungsteilnehmer, enthalten in der angeschlossenen Verhandlungsschrift vom 13. Oktober 1986, wird verwiesen.

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Die Amtssachverständigen haben in ihrer Befundaufnahme und in den darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Parkanlage und Teichgebiet besondere Bedeutung als gestaltendes Element der Landschaft und als Zeugnis der Landschafts-



architektur des vorigen Jahrhunderts besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestandenen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hierfür vorgeschriebenen Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Frau Helga Müller, Hollergasse 390, 2564 Weissenbach/Tr.

2. die Agrargemeinschaft Neuhaus, z.Hd.Herrn Obmann Friedrich Pechhacker, Schwarzenseeerstraße 15, 2565 Neuhaus
3. die NÖ Umweltschutzanstalt, Herrengasse 11, 1014 Wien  
3. Stock, Zimmer Nr. 319
4. die Gemeinde Weissenbach/Tr., z.Hd.d.Herrn Bürgermeister,  
2564 Weissenbach/Tr.

zur Kenntnisnahme an

5. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt,  
z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann  
Mag.iur. Wanzenböck

5. Jänner 1987  
Kopierschein

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht  
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die  
Marktgemeinde  
WEISSENBACH/TR.  
2564 Weissenbach/Tr.

BNW3-N-0436/006

Beilagen  
Parie B

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00  
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn  
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl  
22286

Datum  
02.09.2009

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 112 – Teichgebiet in Neuhaus, Errichtung eines Gehsteiges entlang der B11, Parz.Nr. 108/1 und 108/3, KG Neuhaus, Marktgemeinde Weissenbach/Tr., Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Weissenbach/Tr. in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 112 – Teichgebiet Neuhaus – die Errichtung eines Gehsteiges entlang der B11, und zwar gemäß den Projektunterlagen sowie nachstehender Projektsbeschreibung auf den Parz.Nr. 108/1 und 108/3, KG Neuhaus, Marktgemeinde Weissenbach/Tr.

Diese Projektunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheidendaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

### Projektsbeschreibung:

Die Gemeinde Weissenbach hat um die naturschutzbehördliche Ausnahmegenehmigung vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Teichgebiet in Neuhaus für die Errichtung eines Gehsteiges entlang der B 11 angesucht. Um diesen Gehsteig anlegen zu können, ist eine Verbreiterung der B 11 auf der Seite des Naturdenkmals durch die Schüttung einer Böschung notwendig. Diese Böschungsverbreiterung soll sich auf einen 2 m breiten Streifen beschränken. Betroffen sind die Parzellen 108/1 und 108/3, KG Neuhaus. Auf der Parzelle 108/1 ist im betroffenen Bereich eine Feuchtwiese ausgeprägt bzw. stocken hier Gehölze. Die Parzelle 108/3 ist bereits Bestandteil des den Neuhauser Teich umfassenden Parkes. Auf Höhe der Parzelle 108/1 beträgt der Niveauunterschied zwischen der B 11 und der Feuchtwiese rund 2 bis 3 m und ist die Böschung relativ steil ausgebildet. Auf der Parzelle 108/3 flacht diese Böschung deutlich ab. Hier ist vorgesehen, den Gehsteig über diese flache Böschung auf der vorhandenen

---

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr  
Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr  
Internet: [www.noel.gv.at/bh](http://www.noel.gv.at/bh) – DVR 0016098  
E-Mail: [anlagen.bhbn@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhbn@noel.gv.at) – Telefax: 02252/9025-22231

C:\TMP\fsc.client\dav\BNW3-N-0436\_2009Q438.doc

parkartig gestalteten Wiese bis zum Gehweg um den Teich („Teichweg“) zu führen. Dazu soll ein ca. 2 m breiter Schotterweg errichtet werden. Der Weg soll zwischen den vorhandenen Gehölzen durchgeführt werden.

Laut Unterschutzstellungsbescheid vom 9. Dezember 1986 kann eine ca. 2000 m<sup>2</sup> große Teilfläche der Parzelle 108/1 landwirtschaftlich genutzt werden (zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung war das ein Maisfeld, derzeit befindet sich hier eine Wiese). Als Kompensation für den Flächenverlust soll diese Teilfläche in Zukunft dauernd als Wiese genutzt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Die Flächeninanspruchnahme hat sich auf einen 2 m breiten Streifen im Bereich des Naturdenkmales zu beschränken. Dazu ist dieser 2 m Streifen deutlich zu kennzeichnen bzw. abzuplanken.
2. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Straßenböschung zu humusieren und zu begrünen.
3. Die neue Wegführung auf der Parzelle 108/3 im Böschungsbereich zum Teichweg hin darf nicht asphaltiert werden.
4. Die Rodung von Gehölzen ist auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.
5. Die ursprünglich als Acker genutzte Teilfläche im Westen der Parzelle 108/1, KG Neuhaus, darf in Zukunft nur als Wiese genutzt werden.

Die Marktgemeinde Weissenbach/Tr. ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	<u>€ 18,90</u>
Zusammen	€ 23,99

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

**Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 42,99**

### **Rechtsgrundlagen**

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

### **Begründung**

Die Marktgemeinde Weissenbach/Tr. hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmals Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 – Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

*„Die geplante Anlage eines Gehsteiges entlang der B 11 ist aus Platzgründen nur auf der Seite des Naturdenkmals Neuhauser Teich möglich. Die erforderliche Böschungsschüttung soll sich jedoch auf einen maximal 2 m breiten Streifen beschränken, um den Eingriff in das Naturdenkmal so gering wie möglich zu halten. Für die Maßnahme ist es erforderlich im Böschungsbereich bzw. im ebenen Teil des Naturdenkmals auf dem 2 m breiten Streifen die stockenden Gehölze zu roden. Teilweise ist von den Maßnahmen eine Feuchtwiese betroffen.*

*Das Schutzziel des Teichgebietes Neuhaus liegt in der Erhaltung des Teiches und der umgebenden Parklandschaft als gestaltende Elemente der Landschaft bzw. auch wegen der kulturellen Bedeutung des Parks. Darüber hinaus wurde die ökologische Bedeutung des angrenzenden Feuchtgebietes hervorgehoben. Die vorgesehenen Maßnahmen bewirken eine Verringerung des Flächenausmaßes in diesem Feuchtgebiet, was dem Schutzziel abträglich ist. Mildernd ist der Umstand, dass es sich um den Randbereich des Naturdenkmals unmittelbar neben der Straßenböschung handelt. Um den aus Sicherheitsgründen erforderlichen Gehsteig dennoch anlegen zu können, soll daher als Kompensation der seinerzeitige Maisacker dauerhaft als Wiese genutzt werden. Unter dieser Voraussetzung und unter Einhaltung der angeführten Auflagen könnte daher dem Vorhaben naturschutzfachlich zugestimmt werden.“*

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der

Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

**Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. Frau Ingrid SCHREINER, 2565 Neuhaus, Nöstacherstraße 14  
(als Grundeigentümerin der Parz.Nr. 108/1, KG Neuhaus)
2. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,  
z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. EDELBAUER,  
NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
4. das Fachgebiet L1 im H a u s e
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. Hallbauer